



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**  
Veterinärdienst

## Antrag Validierungsabzeichen Pferd

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 80  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

---

Stand	2. Februar 2022
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

---

### Antrag für ein Validierungsabzeichen im Equidenpass als Berechtigung für 30 Tage geltende (TRACES-) Bescheinigungen für das Verbringen innerhalb des gemeinsamen Veterinärwesens EU, Norwegen, Nordirland und Schweiz

#### Hinweise zum Antrag und zum Validierungsabzeichen

Durch das Validierungsabzeichen<sup>1</sup> im Equidenpass können amtliche Bescheinigungen und TRACES-Meldungen für mehrfaches Verbringen während bis zu 30 Tagen für das jeweilige Tier ausgestellt werden. Als Voraussetzung für das Validierungsabzeichen müssen sich die Equiden gewöhnlich in einem Betrieb mit anerkannt niedrigem Gesundheitsrisiko und guten Haltungsbedingungen aufhalten. Aus diesem Grund werden nach-folgende Bestätigungen seitens Tierhaltende und Equideneigentümer eingefordert. Diese sind während der gesamten Gültigkeit des Abzeichens vollumfänglich einzuhalten.

Das im Equidenpass eingetragene Validierungsabzeichen ist grundsätzlich vier Jahre gültig. Es erlischt, wenn das Tier in der Schweiz dauerhaft in eine neue Tierhaltung verstellt wird (d.h. wenn es dort länger als 30 Tage bleibt). In diesem Fall ist im Anschluss an die Meldung an die TVD gemäss Art. 15e TSV auch ein neues Antragsformular einzureichen. Im Falle massgeblicher Verstösse gegen die hiermit deklarierten Bestätigungen kann das Validierungsabzeichen vorzeitig entzogen werden. Die Ausstellung des Validierungsabzeichens ist kostenpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass die amtliche Bescheinigung und TRACES-Meldung auch für Tiere mit Validierungsabzeichen im Equidenpass Anforderungen an die Tiergesundheit enthält, die immer aktuell für die Ausstellung erfüllt sein müssen. Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungstoffes einer Seuche sind, ist verboten<sup>2</sup>. Bei ungünstiger Tierseuchenlage im gemeinsamen Veterinärwesen behalten wir uns vor, trotz vorliegendem Validierungsabzeichen nur 10 Tage gültige TRACES auszustellen.

#### 1. Identifizierung des Equiden

Name:	Pferdepass-Nr.:
UELN-Nr.:	Mikrochip-Nr.:

---

#### 2. Equideneigentümer/in

Name:	Vorname:
Strasse/Nr.:	PLZ/Ort:
AGATE-Nr.:	

---

<sup>1</sup> Validierungsabzeichen gemäss Art. 65 Abs. 1 Bst. i Unterabsatz i der Delegierten Verordnung EU 2019/2035

<sup>2</sup> Art. 12 Tierseuchengesetz (SR 916.40, [TSG](#))



**3. Tierhaltung in welcher der Equide sich gewöhnlich aufhält (gemäss Meldung an die TVD). Entspricht dem Herkunftsbetrieb für TRACES-Bescheinigungen**

Name:	Vorname:
Strasse/Nr.:	PLZ/Ort:
AGATE-Nr.:	TVD-Nr.:
<b>Zuständige/r Tierhalter/in</b>	
Name:	Vorname:
Strasse/Nr.:	PLZ/Ort:

**Der Equideneigentümer / die Equideneigentümerin (Name angegeben unter 2.) bestätigt, dass:**

- der Equide regelmässig gegen Influenza geimpft wird (in Intervallen von höchstens einem Jahr);
- der Equide mindestens zweimal jährlich einer Tierärztin / einem Tierarzt vorgestellt wird.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Der Tierhalter / die Tierhalterin (Name angegeben unter 3.) bestätigt, dass:**

- in der Tierhaltung  kein Natursprung stattfindet  
 Natursprung nur in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten stattfindet. Bezeichnung der Räumlichkeiten:  
\_\_\_\_\_

- alle Equiden der Tierhaltung vorschriftsgemäss identifizierbar sind und einen Equidenpass haben.
- alle Equiden der Tierhaltung korrekt in der Tierverkehrsdatenbank TVD registriert sind.
- die Equidenhaltung die gesetzlichen Anforderungen an den Tierschutz erfüllt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Die Person, welche die Hauptverantwortung trägt für den Einsatz von Tierarzneimitteln am Equiden,  Eigentümer/in  Tierhalter/in bestätigt, dass:**

- Die Vorschriften über den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln<sup>3</sup> erfüllt werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Wird anlässlich von Kontrollen<sup>4</sup> festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt werden, muss mit Strafanzeige und Entzug des Validierungsabzeichens gerechnet werden.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist **zusammen mit dem Equidenpass** an folgende Adresse einzusenden:

*Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen AVSV, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen*

**Für die Bearbeitung eines Gesuchs müssen 2 - 3 Wochen ab Eingang im AVSV eingerechnet werden.**

<sup>3</sup> SR 812.212.27 Verordnung über Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, [TAMV](#))

<sup>4</sup> SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände ([MNKPV](#))